

## **Satzung über Bürgererehrungen in der Gemeinde Loiching**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Loiching folgende

Satzung:

### **§ 1**

Unbeschadet des Rechts nach Art. 16 GO Ehrenbürger zu ernennen, kann der Gemeinderat beschließen, Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Loiching verdient gemacht haben,

die Bürgermedaille in Gold  
die Bürgermedaille in Silber

zu verleihen.

Ehrenbürger können nur drei lebende Bürger sein. Jeweils höchstens fünf Bürger können Inhaber der Bürgermedaille in Gold sein. Jeweils höchstens fünf Bürger können Inhaber der Bürgermedaille in Silber sein.

Bürger im Sinne dieser Satzung sind auch solche, die außerhalb der Gemeinde wohnen, sich aber um die Gemeinde Loiching verdient gemacht haben.

### **§ 2**

Die Ernennung zum Ehrenbürger setzt hervorragende Verdienste um die Gemeinde Loiching voraus, die entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben und höher zu würdigen sind als Verdienste, für welche die Bürgermedaille in Gold verliehen wird.

Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird ein Ehrenbürgerbrief ausgefertigt, der eine kurzgefasste Laudatio enthält.

### **§ 3**

Die Bürgermedaillen in Gold und Silber setzen Verdienste um die Gemeinde Loiching voraus, die aus dem üblichen Rahmen herausragen, die Entwicklung der Gemeinde Loiching positiv beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Bürgermedaille in Gold kann nur Bürgern verliehen werden, welche kommunalpolitisch für die Gemeinde Loiching tätig waren.

Die Bürgermedaillen in Gold und in Silber tragen auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Loiching und die Inschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde Loiching“ eingeprägt, auf der Rückseite wird das Kirchenensemble abgebildet. Über die Verleihung der Bürgermedaillen in Gold und in Silber wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt.

#### § 4

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen nach dieser Satzung sind der 1. Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung über den 1. Bürgermeister dem Gemeinderat zuzuleiten.

Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats beschlossen. Die Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgen durch den 1. Bürgermeister öffentlich mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

#### § 5

Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaillen sowie die dazugehörigen Verleihungsurkunden gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

#### § 6

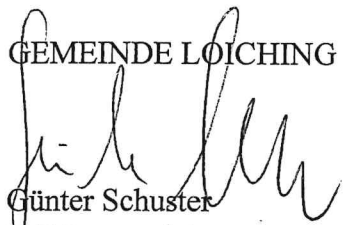
Der Verlust der Auszeichnungen tritt ein bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn der Gemeinderat wegen ehrenrührigen Verhaltens eines Geehrten den Verlust mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Der Ehrenbürgerbrief und die Bürgermedaille mit der Verleihungsurkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.2004 außer Kraft.

Loiching, den 28. Juli 2009

GEMEINDE LOICHING

  
Günter Schuster  
1. Bürgermeister

